

Steuernummer 124/136/90291

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0841 311-111

Finanzamt, Postf. 210451, 85019 Ingolstadt

Bescheid

über

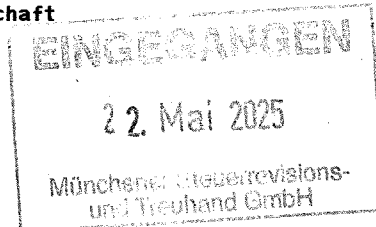
Firma

Münchener Steuerrevisions und Treuhand

GmbH Steuerberatungs- gesellschaft

Nymphenburger Str. 14

80335 München

die gesonderte Feststellung
des vortragsfähigen Gewerbeverlustes
auf den 31.12.2024Erstellt am
26.05.2025 12:...

gepr. i.O., gem. Erkl.

Erstellt am 26.05.2025 12:09 Uhr von Sperb,
Martin - mspDieser Bescheid ergeht an Sie für
Firma Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH
86564 Brunnen, Pfarrer-Wolf-Str. 12**Feststellung**

Der vortragsfähige Gewerbeverlust wird nach § 10a GewStG festgestellt auf 40.212 € .

Berechnung des nach § 10a GewStG gesondert festzustellenden vortragsfähigen Verlustes €

Zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums gesondert festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust	37.134
Vortragsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums	3.078

Vortragsfähiger Gewerbeverlust zum Schluss des laufenden Erhebungszeitraums 40.212

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Dieser Feststellungsbescheid wird anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Feststellung können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen diesen Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung dieses Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint.



6

3 von

000933
BLATT

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Mi 07:15-12:30, Do 13:00-17:30, Fr -12:00

Nahverkehrsanbindung:
Zentraler Omnibusbahnhof

